

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 18.12.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gemeindewerke Bad Peterstal-Griesbach“.

(2) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige

- a) Wasserversorgung
- b) Freibad Bad Peterstal-Griesbach
- c) Energieversorgung

(3) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben

- a) Das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen. Dazu kann der Eigenbetrieb aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- b) Das Freibad Bad Peterstal bereitzustellen, zu betreiben oder zu verpachten.
- c) Im Betriebszweig Energieversorgung:
  - sich an regionalen Unternehmen zu beteiligen, die regenerative Energie erzeugen und vermarkten.
  - Durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen regenerative Energie in Form von Strom oder Wärme zu erzeugen und zu vermarkten (z.B. durch Photovoltaikanlagen auf Dächern der Gemeindegebäude)

(4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über

- 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt;

2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplan oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
  5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 1.000 EUR übersteigt,
  6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 1.000 EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 10 Jahre beträgt,
  8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2,
  9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 500 EUR beträgt,
  10. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 3 Monaten handelt.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf derzeit 434.204,23 EUR festgesetzt.

### **§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13.01.1998 einschließlich erfolgter Änderungen außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 18.12.2023

gez.  
Meinrad Baumann  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.